

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband niedersächsischer Musikschulen e.V.“
2. Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e.V. ist zugleich der Landesverband Niedersachsen des "Verbandes deutscher Musikschulen e.V." im Sinne von § 5 der Satzung des Verbandes deutscher Musikschulen.
3. Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e.V. (im folgenden "Landesverband" genannt) hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 AUFGABEN

1. Der Landesverband ist der Zusammenschluss der öffentlichen Musikschulen im Land Niedersachsen und erstrebt ein Zusammenwirken aller für die Einrichtung, Unterhaltung und Förderung von Musikschulen tätigen Kräfte. Er trägt zur Förderung und Entwicklung des vokalen und instrumentalen Musizierens und zur Stärkung der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei. Zur Lösung der damit verbundenen Probleme und Aufgaben arbeitet der Landesverband mit allen Institutionen und Organisationen des Musiklebens zusammen.
2. Der Landesverband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der Musikschulen und ihrer Träger, vor allem hinsichtlich Planung, Gründung und Ausbau im Zusammenwirken mit dem Verband deutscher Musikschulen.
 - b) Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Belange der Musikschulen bei Behörden und kommunalen Spitzenverbänden in Niedersachsen.
 - c) Förderung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung
 - d) Zusammenarbeit mit den für Musik, Kultur, Bildung und Schule zuständigen Institutionen
 - e) Zusammenarbeit mit Hochschulen und Ausbildungsstätten für Musikberufe
 - f) Zusammenarbeit mit dem Landesmusikrat Niedersachsen.
 - g) Förderung des Erfahrungsaustausches
 - h) Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Programmen
 - i) Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Modellversuchen zur Qualifizierung von Lehrkräften, Leiter/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen von Musikschulen
 - j) Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 - k) Übernahme der vom Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben
 - l) Überprüfung von Musikschulen in Bezug auf die Einhaltung qualitativer und förderrelevanter Kriterien

§ 3 ZWECK

Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Alle dem Verein zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e.V. sind diejenigen Musikschulen in Niedersachsen, die Mitglieder des Verbandes deutscher Musikschulen sind (s. § 1 Abs. 2).
2. Über Eintritt und Austritt finden die Absätze 1 bis 5 des § 4 der Satzung des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. Anwendung (Anlage 1 dieser Satzung).
3. Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht dem Landesverband beitreten. Über die Aufnahme oder einen Ausschluss von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder erlischt durch Austritt oder durch Tod.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge für den Landesverband festsetzen. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge kann von der Mitgliederversammlung für einen gezielten Zweck bestimmt werden. Beitragsänderungen können nur für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden und müssen den Mitgliedern spätestens drei Monate vor Inkrafttreten bekannt gegeben werden.
2. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Verband deutscher Musikschulen e.V., der diese an den Landesverband niedersächsischer Musikschulen weiterleitet.
3. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung außergewöhnlicher Bedarfslagen die Erhebung einer Umlage beschließen. Der Umlagebeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
4. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
5. Während des laufenden Geschäftsjahres aufgenommene Mitglieder haben nur einen vom Aufnahmemonat an gerechneten anteiligen Beitrag zu entrichten.

§ 6 GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES

1. Die den Landesverband bildenden Musikschulen verteilen sich auf 4 Regionen, die in der Regel den vier ehemaligen Regierungsbezirken
 - a) Braunschweig
 - b) Hannover
 - c) Lüneburg
 - d) Weser-Emsentsprechen.
2. Die Regionen arbeiten selbständig, soweit nicht die Interessen der anderen Regionen oder des Landesverbandes hierdurch betroffen sind. Die Musikschulen einer Region entsenden eine/n Sprecher/in in den Erweiterten Vorstand des Landesverbandes. Der/die Regionalsprecher/in und sein/ihr Stellvertreter/in wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Den Regionen obliegt insbesondere:

- a) die Kontaktpflege und Zusammenarbeit in der Region
 - b) die Bündelung von regionalen Interessen und Initiativen
 - c) die Wahrnehmung der regionalen Interessen durch den/die Regionalsprecher/in im Erweiterten Vorstand des Landesverbandes
 - d) die Entwicklung von Vorschlägen der Region zum Arbeitsprogramm des Landesverbandes
 - e) die Unterstützung und Umsetzung der vom Landesverband beschlossenen Maßnahmen auf Regionalebene
 - f) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen auf Regionalebene
 - g) die Durchführung von Regionalkonferenzen
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Regionalkonferenz ist beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. Jede Musikschule hat durch eine/n anwesende/n Vertreter/in eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

4. Über die Beschlüsse der Regionalkonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Regionalsprecher/in zu unterzeichnen ist. Eine Kopie der Niederschrift ist an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu schicken.

§ 7 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der/die Präsident/in
3. der Erweiterte Vorstand
4. der Geschäftsführende Vorstand
5. der/die Geschäftsführer/in

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des/der Präsidenten/in und des Geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
 - c) Entlastung des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes sowie der Geschäftsführung
 - d) Festlegung der Schwerpunkte des Arbeitsprogramms
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/von der Präsidenten/in einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen und geleitet. Der/die Präsidentin kann die Leitung dem/der Vorsitzenden übertragen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Geschäftsführenden Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/von der Präsident/in auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands online in Form einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig entsprechende Zugangsdaten. Abstimmungen zu Wahlen und Beschlüssen in einer virtuellen Mitgliederversammlung können mit einem vom Vorstand festgelegten und zweckgemäßen elektronischen Verfahren durchgeführt werden. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Jede Musikschule hat eine Stimme.
8. Stimmberechtigt sind außerdem die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht als Vertreter/innen einer Musikschule bereits eine Stimme haben.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Für die Wahl des/der Präsidenten/in, des/der Vorsitzenden, des/der stv. Vorsitzenden und der Beisitzer gilt § 13 Ziffer 4 und 5.
10. In dringenden Fällen kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Der Antrag ist den Mitgliedern schriftlich (per Brief, Fax oder Email) mitzuteilen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Antrag ausdrücklich schriftlich (per Brief, Fax oder Email) zu stimmt. Entsprechendes gilt für den Erweiterten und den Geschäftsführenden Vorstand.
11. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenvorsitzende ernennen. Ehrenvorsitzende/-präsidenten/innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsghremien teilnehmen.
12. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Präsidenten/in und vom/von der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 9 PRÄSIDENT / PRÄSIDENTIN

1. Der/die Präsident/in repräsentiert den Landesverband gegenüber Politik und Öffentlichkeit; er/sie fördert die Ziele des Landesverbandes.
2. Der/die Präsident/in kann an allen Sitzungen der Verbandsghremien stimmberechtigt teilnehmen

§ 10 ERWEITERTER VORSTAND

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
 - b) den vier Regionalsprechern/innen gemäß § 6 Ziffer 2
 - c) den Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
 - d) einem/einer Vertreter/in des Landeselternbeirates (LEB) Niedersachsens
2. Er hat folgende Aufgaben
 - a) Beschluss des Wirtschaftsplanes und des jährlichen Arbeitsprogrammes
 - b) Bildung von Ausschüssen
3. Die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens entsenden je eine/n Vertreter/in in den Erweiterten Vorstand des Landesverbandes.
4. Der Landeselternbeirat (LEB) entsendet eine/n Vertreter/in in den Erweiterten Vorstand des Landesverbandes.
5. Der Erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche seine Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung festlegt.
6. Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich durch schriftliche Einladung und unter Vorsitz der/des ersten Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Sitzungen des Erweiterten Vorstands können sowohl als Präsenzveranstaltung als auch in virtuellen oder hybriden Formaten durchgeführt werden.
8. An den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes nimmt der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme teil.
9. Die Vertreter/innen anderer Institutionen können ebenso mit beratender Stimme zu Sitzungen hinzugezogen werden.

10. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) mindestens zwei und höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer
2. Nach Möglichkeit soll bei der Besetzung des Geschäftsführenden Vorstandes die regionale Ausgewogenheit (siehe § 6 Abs. 1) berücksichtigt werden.
3. Der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Haftung des Vorstandes wird auch trotz Gewährung einer angemessenen pauschalen Vergütung entsprechend § 31 b BGB auf den Schaden begrenzt, den er bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
5. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche seine Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung festlegt.
6. Der Geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeits- und Projektgruppen sowie Einzelpersonen berufen, die auftragsgemäß dem Vorstand zuarbeiten.
7. Der Geschäftsführende Vorstand verwirklicht die Aufgaben des Landesverbandes auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes. Außerdem
 - a) verabschiedet er einen Geschäftsbericht
 - b) bestimmt er Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - c) beschließt er die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - d) bestellt und entlässt er den/die Geschäftsführer/in und das Personal der Geschäftsstelle und regelt deren Arbeitsverhältnisse
 - e) beaufsichtigt er die Geschäftsführung
 - f) stellt er das Einvernehmen mit dem Vorstand des Bundesverbandes über die Aufnahme neuer Mitglieder her
8. Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes können sowohl als Präsenzveranstaltung als auch in virtuellen oder hybriden Formaten durchgeführt werden.
9. Der Geschäftsführende Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich nach schriftlicher und mündlicher Einladung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
10. An den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes nimmt der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme teil.
11. Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle.
2. Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Erweiterten und des Geschäftsführenden Vorstandes teil.
3. Er/sie ist Vorgesetzte/r der in der Geschäftsstelle Beschäftigten.
4. Er/sie erledigt die laufenden Geschäfte selbständig im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien der Verbandsorgane.
5. Er/sie bereitet die Arbeit der Verbandsorgane vor und unterstützt deren Arbeit.
6. Der/die Geschäftsführer/in hat spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das kommende Rechnungsjahr und nach dessen Ablauf die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 13 WAHL DES/DER PRÄSIDENTEN/IN UND DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

1. Vor Beginn der Wahlgänge wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission bestehend aus dem/der Wahlleiter/in und zwei Wahlhelfern/innen.
2. Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge
 - a) Wahl des/der Präsidenten/in
 - b) Wahl des/der Vorsitzenden
 - c) Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Wahl von mindestens zwei und höchstens drei Beisitzern/innen

Diese werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Ausnahmen hiervon sind nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
4. Die Wahl des/der Präsidenten/in, des/der ersten Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt jeweils einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist dann, wer die größere Zahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
5. Vor der Wahl der Beisitzer/innen hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden, ob 2 oder 3 Beisitzer/innen zu wählen sind. Die Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. In diesem Fall sind die Stimmzettel nur gültig, wenn maximal so vielen Kandidat/innen die Stimme gegeben wird, wie insgesamt als Beisitzer/innen zu wählen sind. Kumulation von Stimmen auf eine/n Kandidaten/in ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
6. Finden Wahlen in einer virtuellen Mitgliederversammlung mittels elektronischer Verfahren statt, sind die in Pkt. 3, 4 und 5 beschriebenen Vorgänge an das gewählte Verfahren anzupassen. Abweichend von dem in Pkt. 1 festgelegten Verfahren bestimmt der Vorstand vor der Mitgliederversammlung die Wahlkommission. Diese muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Funktionsträger/innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, kann der Geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden

§ 14 RECHNUNGSPRÜFUNG

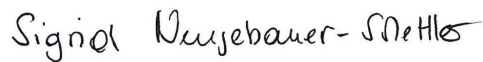
Die Rechnungsprüfer/innen werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die Aufgabe, an Hand der Buch- und Kontenführung sowie der Belegsammlung die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Sitzung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Liquidation wird durch den Geschäftsführenden Vorstand durchgeführt.
3. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an den Verband deutscher Musikschulen e.V., 53173 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt in dieser Fassung am 10.06.2021 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung, die in das Vereinsregister Amtsgericht Hannover eingetragen wurde.



Sigrid Neugebauer-Schettler
Vorsitzende



Daniel Keding
Stellvertretender Vorsitzender